

Abschrift

**ÖFFENTLICHE SITZUNG DES
SOZIALGERICHTS BRAUNSCHWEIG**



S 46 SO 157/10
S 46 SO 206/11
S 46 SO 23/13

Braunschweig, den 07.06.2013

Beginn der Verhandlung: 12:20 Uhr.
Ende der Verhandlung: 14:32 Uhr.

Fortsetzung zur Verkündung: 16:22 Uhr
Ende der Fortsetzung: 16:23 Uhr.

Anwesend:

Richter am Sozialgericht

Ehrenamtliche Richter

In den Rechtsstreiten

Anne-

vertreten durch:

1.

2.

Klägerin,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Alfred Kroll,
Paulstraße 7, 26129 Oldenburg (Oldenburg),

g e g e n

- 2 -

Landkreis

Beklagter,

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. Für die Klägerin ihre Mutter in Begleitung ihres Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Kroll, und
2. für den Beklagten Herrn [Name] unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht in Begleitung von Herrn [Name] sowie
3. die als Zeugen geladenen Frau [Name] und Frau [Name].

Die Zeugen wurden gebeten, vorläufig den Sitzungssaal zu verlassen.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Die Sach- und Rechtslage wird eingehend mit ihnen erörtert.

Im Anschluss daran wurde die Zeugin [Name] um 12:55 Uhr in den Gerichtssaal gerufen.

Die Zeugin wird mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage belehrt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Eid auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Nach Belehrung durch den Vorsitzenden erklärt die Zeugin **zur Person:**

Ich heiße [Name]

geboren am [Datum]

von Beruf in den letzten zweieinhalb Jahren Klassenlehrerin von Anne [Name]

- 3 -

- 3 -

und bin mit den Beteiligten weder verwandt noch verschwägert.

Die Zeugin erklärt **zur Sache**:

Anne hat Schwierigkeiten im Bereich Sprache. Das betrifft die Bereiche Aussprache, Grammatik, geringer Wortschatz und auch den Bereich sinnzusammenfassendes Erzählen und auch Verstehen.

Dadurch kann sie sich nicht entsprechend ausdrücken und wird als Gesprächspartnerin nicht immer ernst genommen.

Gesamtziel der Betreuung von Anne ist im Kern auch die Wortschatzerweiterung, die zwar im Kern pädagogische Aufgabe der Lehrkraft sei, aber aufgrund der Behinderung von Anne bedarf es hier einer entsprechenden zusätzlichen Unterstützung.

Die in diesem Bereich liegenden Anforderungen werden auch immer höher, speziell seit Beginn des dritten Schuljahres.

Es ist bei Aufgabenstellungen teilweise erforderlich, dass Anne Begriffe und Worte erläutert werden, damit sie den Bedeutungsgehalt versteht. Außerdem ist es bei der Wiedergabe von Texten oder dem Inhalt von Texten erforderlich, dass Anne bei der Artikulation noch unterstützt wird.

Die Möglichkeiten des unterrichtenden Lehrers sind insoweit beschränkt, weil nicht nur Anne, sondern auch die anderen Kinder auf Hilfe angewiesen sind. Konkret ist es im Klassenverband von Anne so, dass in der Klasse ursprünglich 21, jetzt 19 Kinder sind und von diesen sieben Teilleistungsschwächen haben und auch deshalb eine gesteigerte Betreuung benötigen.

Als Lehrkraft ist man überfordert, allen diesen Kindern allein Recht zu werden. Deshalb ist aus meiner Sicht - bezogen auf Anne - die eben eine deutliche Leistungsschwäche im Bereich Sprache hat - die Unterstützung durch eine Schulbegleitung dringend notwendig.

Diese erfolgt auch in enger Absprache mit der Lehrerin, damit Anne am normalen Unterrichtsgeschehen voll teilnehmen kann.

- 4 -

- 4 -

Die Schulbegleitung wird im Wesentlichen dann tätig, wenn Aufgaben von den Schülern selbstständig erarbeitet werden müssen. In diesen zeitlichen Bereichen wird die Unterstützungskraft dadurch tätig, dass sie Aufgabenstellung, Begrifflichkeiten und so weiter näher erläutert, damit Anne sie auch genau versteht. Teilweise besteht in diesen Phasen auch die Möglichkeit, dass sich der Schulbegleiter mit Anne in einem zur Verfügung stehenden Gruppenraum zurückzieht. In dieser Zeit wird der Unterricht als solcher nicht fortgeführt, sondern auch die anderen Schüler konzentrieren sich in dieser Zeit auf die selbstständige Erarbeitung der ihnen gestellten Aufgaben

Teilweise findet, auch bezogen auf die anderen Schüler, zum Beispiel im Bereich Literatur, eine Binnendifferenzierung statt. Während zum Beispiel manche Schüler Bücher im Umfang von 90 Seiten zur Bearbeitung bekommen, ist dieser Umfang bei anderen Schülern deutlich geringer, so auch bei Anne. Dieses ist auch notwendig, weil die zeitliche Verschiebung in der Sprachproduktion bei Anne mehr als ein Jahr zurück ist.

Ansonsten kann Anne dem Unterricht folgen, durch die Unterstützung wird es jedoch deutlich besser. Diese Unterstützung ist sehr stark - wie bereits gesagt - auf den Bereich Erläuterung von Begriffen und Bedeutungsgehalten bezogen. Dadurch konnte inzwischen auch eine deutliche Steigerung des Wortschatzes erreicht werden. Im Vergleich zur Einschulungsphase ist auch die Aussprache von Anne wesentlich deutlicher und artikulierter geworden. Sie spricht jetzt auch in längeren Sätzen und wählt nicht nur Satzformen, die mit dem Verb enden. Hinzu kommt, dass durch die Schulbegleitung auch die Akzeptanz von Anne im Klassenverband gefördert wird. Dieses folgt auch dadurch, dass Anne allein durch die Anwesenheit der Schulbegleitung emotional sicherer ist und deshalb selbstbewusster auftreten kann.

Es gibt allerdings immer noch Probleme bezogen auf die Integration in der Klasse, insbesondere bei Gruppenarbeiten, weil sie dort häufig als letzte gewählt wird. Insoweit ist allerdings der Lehrer aufgefordert, einzugreifen.

Auf Nachfrage des Prozessbevollmächtigten:

Die Integrationshelferin kann man auch als Sprachrohr für schulische Belange ansehen. So hilft sie auch zum Beispiel bei der Betreuung der Kinder während der Pausen,

- 5 -

- 5 -

teilweise auch im Sinne von Mediation, denn Anne-... ist in den Pausen teilweise mit den Situationen überfordert und fängt dann leicht an zu weinen.

Auf die Frage, wo Anne-... ohne die Unterstützung durch den Integrationshelfer stehen würde:

Eine genaue Angabe insofern ist mir nicht möglich, aber ich wage zu behaupten, dass sie den jetzigen Stand nie erreicht hätte. Wo ihr Stand sonst wäre, kann ich allerdings naturgemäß nicht genau sagen.

Die Noten von Anne-... liegen in den meisten Fächern im mittleren Bereich. Im sprachlichen Bereich hat sie jetzt jedoch den Nachteilsausgleich zugesprochen bekommen, um ihren Schwächen teilweise gerecht werden zu können. Soweit es in diesen Bereichen um Diktate geht, erbringt sie befriedigende Leistungen. Diese beruhen aber darauf, dass bisher nur vorbereitete Diktate geschrieben werden. Beim Lesen hat sie keine Probleme, das bedeutet, dass sie lesetechnisch keine Probleme hat, jedoch beim Verständnis des gelesenen Textes.

Auf die Nachfrage, ob die eingesetzte Förderschullehrerin Anne-... ausreichende Unterstützung als Ersatz für den eingesetzten Integrationshelfer hätte geben können:

Dieses ist aus meiner Sicht nicht möglich, weil der Förderschullehrerin rein aus zeitlichen Gründen ein entsprechendes Kontingent mit den zur Verfügung stehenden drei Stunden nicht zur Verfügung stand.

Auf Nachfrage des Vertreters des Beklagten:

Bei Gruppenarbeiten arbeiten die Kinder als Team zusammen. Insofern ist der Schulbegleiter nur als Begleitung zu sehen.

Während meines Unterrichts selbst hält sich der Schulbegleiter weitgehend zurück, aber man kann nicht sagen, dass er sich voll heraushält, sondern er erkennt schon, wo bei Anne-... Verständnisprobleme bestehen. Dabei muss man einwenden, dass aufgrund meiner Berufserfahrung ich natürlich selbstverständlich Begriffe erläutere, wenn mir deutlich wird, dass die Kinder sie nicht verstehen. Ich appelliere auch allgemein, dass die Kinder nachfragen, wenn ich aus ihrer Sicht unbekannte Begriffe ver-

- 6 -

wende oder in Texten neue Begriffe enthalten sind. Von dieser Möglichkeit der Nachfrage wird allerdings leider nicht immer Gebrauch gemacht.

Neben meinem Beitrag am Unterricht ist darüber hinaus zum Beispiel bei der Fixierung von Ergebnissen durch Wiederholung und Erinnerung die Unterstützung des Integrationshelfers erforderlich. Dabei darf nicht verkannt werden, dass ich natürlich auch selber als zuständige Lehrkraft die Kinder im Rahmen ihrer Gruppenarbeit unterstütze. Diese Gruppenarbeit findet aber auch teilweise in unterschiedlichen Räumen statt. Eine in dem Umfang allerdings notwendige Unterstützung speziell bezogen auf Anne [Name] kann ich leider auch unter Berücksichtigung der Interessen der sonstigen Kinder nicht in dem vollen erforderlichen Umfang leisten.

Auf die Nachfrage, wo aus Sicht der Zeugin der Unterschied zwischen ihrer pädagogischen Arbeit und der Arbeit des Integrationshelfers liegt:

Ich erfülle die pädagogisch didaktische Arbeit und entscheide auch, welche Methodik sinnvoll eingesetzt werden kann, um den Unterricht auch sachgerecht zu vermitteln. Dagegen beschränkt sich die Arbeit des Integrationshelfers nur auf eine gezielte Unterstützung von Anne [Name].

Laut diktiert und von der Zeugin genehmigt.

Die Zeugin und die Beteiligten verzichten auf das Abspielen des Diktates.

Die Zeugin [Name] wird um 13:50 Uhr mit Dank unvereidigt entlassen.

Im Anschluss daran wird die Zeugin [Name] um 13:52 Uhr in den Sitzungssaal gerufen.

Die Zeugin wird mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage belehrt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Eid auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Nach Belehrung durch den Vorsitzenden erklärt die Zeugin **zur Person**:

Ich heiße [Name]

- 7 -

- 7 -

geboren am [REDACTED]
von Beruf beim [REDACTED] beschäftigt

und bin mit den Beteiligten weder verwandt noch verschwägert.

Die Zeugin erklärt zur Sache:

Ich betreue Anne [REDACTED] seit Beginn der zweiten Klasse. Gleich am Anfang fiel mir auf, dass Anne [REDACTED] sehr schlecht sprach. Im Gesprächskreis, in dem die Kinder über ihre Erlebnisse am Wochenende berichten sollten, machte sie allenfalls sehr kurze Ausführungen und die Aussprache war dabei auch noch sehr verwaschen. Ich hatte das Gefühl, dass sie sich schämte und sehr gehemmt war. Durch Motivation habe ich erreicht, dass Anne [REDACTED] immer mehr aus sich herauskam.

Auch die Kommunikation mit anderen Kindern war sehr schwierig. Ich musste ihr erst erläutern, wie sie andere Kinder ansprechen musste, damit diese auch verstehen konnten, was sie wollte.

Für die Lehrer, die nur einmal die Woche Anne [REDACTED] unterrichteten, musste ich teilweise als Dolmetscherin auftreten, damit diese Lehrer erfassen konnten, was Anne [REDACTED] wollte.

Bei Aufgabenstellungen hatte Anne [REDACTED] teilweise kein Verständnis für den Inhalt. Sie hatte die Fragestellung vielfach nicht verstanden und irgendetwas ganz anderes gemacht. Ich musste ihr dann deutlich machen, worum es in der Aufgabenstellung überhaupt geht. Ganz deutlich war, dass sie zwar das meiste lesen konnte, aber das so dann gelesene inhaltlich häufig überhaupt nicht verstanden hatte. Es waren dann viele Erläuterungen und auch Nachfragen nötig, um Anne [REDACTED] deutlich zu machen, worum es ging.

Anfangs hatte Anne [REDACTED] auch noch häufig Schwierigkeiten mit Kindern auf dem Schulhof, was häufig auch auf mangelnde Verständigung zurückzuführen war. Die Artikulationsfähigkeit gegenüber diesen Kindern war ursprünglich ganz gering.

Auch im Unterricht benötigte sie teilweise motivierende Unterstützung, zum Beispiel beim Aufsagen von Gedichten, bei denen ich dann versucht habe, unter anderem dadurch, dass sie mich sehen konnte und durch entsprechende Gesten, sie an den In-

- 8 -

- 8 -

halt des Gedichtes noch einmal zu erinnern, damit sie in ihrer eigenen Darstellung fortfahren konnte.

Meine Aufgabe besteht im Rahmen der Einbindung in den Unterricht weitgehend darin, speziell bei umfangreicheren Aufgaben Hilfestellung zu leisten. Zum Beispiel bei Aufgaben mit mehreren Teilaufgaben ist Anne häufig überfordert. Deshalb muss ich entsprechende wiederholte Erläuterungen und Erklärungen geben, weil es auch oft so ist, dass sie ihre Konzentration nicht so lange halten kann.

Viele Wörter versteht sie nicht aufgrund des mangelnden Wortschatzes, sodass diese erläutert werden müssen, zum Beispiel der Begriff „Dschungel“. Bei manchen Begriffen reicht eine verbale Erläuterung auch gar nicht aus. Ich musste dann durch Mimik, Gestik und Vorführen deutlich machen, welchen Bedeutungsgehalt ein Wort hat. Der Umfang des Wortschatzes von Anne ist im Vergleich zu anderen Kindern extrem schlecht gewesen. Er hat sich inzwischen deutlich verbessert. Auch konnte durch die Unterstützung in den letzten Jahren erreicht werden, dass Anne jetzt auch gute ganze Sätze bildet, auch wenn der dabei verwandte Wortschatz sich meist auf den alten bekannten Kern beschränkt.

Anne hat inzwischen auch keine Hemmungen mehr vor der Klasse zu sprechen und ich würde auch sagen, dass sie sich inzwischen auch hinreichend verständlich machen kann.

Auf die Nachfrage des Prozessbevollmächtigten, ob die von ihr als Schulbegleiterin erbrachten Aufgaben auch von der jeweiligen Lehrkraft hätten wahrgenommen werden können:

Ich bin der Meinung, dass es bei größeren Aufgaben nicht möglich gewesen war, weil ich quasi jeden Satz erläutern musste. Hinzu kam, dass eine Verständigung mit Anne am Anfang auch nur sinnvoll möglich war, wenn man sich zuvor kennenlernte und ihren zur Verfügung stehenden Wortschatz kannte und sich auf diesen eingelassen und langsam darauf aufgebaut hat.

Meines Erachtens hätte meine Aufgabe auch nicht durch den Einsatz der Förderschullehrerin abgedeckt werden können, weil aus meiner Sicht eine Anwesenheit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr erforderlich gewesen war, damit bei Anne der Leistungsstand erreicht werden konnte, auf dem sie jetzt steht.

- 9 -

- 9 -

Laut diktiert und von der Zeugin genehmigt.

Die Zeugin und die Beteiligten verzichten auf das Abspielen des Diktates.

Die Zeugin wird um 14:22 Uhr mit Dank unvereidigt entlassen.

Sodann beantragt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Verfahren S 46 SO 157/10,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 1. Juni 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2010 zu verpflichten, für das Schuljahr 2010/2011 im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Integrationshelfer für fünf Tage in der Woche zu übernehmen.

Für das Verfahren S 46 SO 206/11 beantragt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Oktober 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. November 2011 zu verpflichten, für das Schuljahr 2011/2012 im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Integrationshelfer für fünf Tage in der Woche zu übernehmen.

Für das Verfahren S 46 SO 23/13 beantragt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 28. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Dezember 2012 zu verpflichten, für das Schuljahr 2012/2013 im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für einen Integrationshelfer für die Schulbegleitung für fünf Tage in der Woche zu übernehmen.

Alle Anträge laut diktiert und genehmigt.

Der Vertreter der Beklagten beantragt in allen Verfahren,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert und genehmigt.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung um 14:32 Uhr für geschlossen.

- 10 -

- 10 -

Es ergeht folgender

Beschluss:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung und Wiederaufruf der Sachen um 16:22 Uhr verkündet der Vorsitzende die Urteile durch Verlesen der folgenden Urteilsformeln und teilt den wesentlichen Inhalt der Gründe mit:

S 46 SO 157/10

IM NAMEN DES VOLKES

Die Klage wird abgewiesen.

**Außergerichtliche Kosten
sind nicht zu erstatten.**

S 46 SO 206/11

IM NAMEN DES VOLKES

Die Klage wird abgewiesen.

**Außergerichtliche Kosten
sind nicht zu erstatten.**

S 46 SO 23/13

IM NAMEN DES VOLKES

Die Klage wird abgewiesen.

**Außergerichtliche Kosten
sind nicht zu erstatten.**


Justizsekretarin